

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 790. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Zur Ermöglichung der Durchführung von Videosprechstunden in weitem Umfang gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) wurden mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 778. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Begrenzungsregelungen zur Durchführung von Videosprechstunden im EBM angepasst. Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung der Regelungen des EBM wurde Anpassungsbedarf festgestellt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Differenzierung zwischen bekannten und unbekannten Patienten in der Allgemeinen Bestimmung 4.3.1 Abs. 5 Nr. 6 EBM aufgehoben, so dass bei bis zu 50 % aller Behandlungsfälle einer Arztpraxis ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte durchgeführt werden können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.